

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung
zur Bemessung der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung)
vom 01.10.2018

§ 1
Abstandsflächenregelung

Abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 Bay-BO wird bestimmt, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird, und
2. die Tiefe der Abstandsfläche $0,4 H$, mindestens 3 m, beträgt.

§ 2
Geltungsbereich

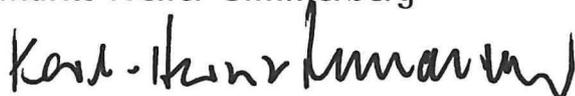
Diese Satzung gilt für die Ortsmitte in Simmerberg, welche im anliegenden Lageplan definiert und dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist damit Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 30.07.2018

Markt Weiler-Simmerberg



Karl-Heinz Rudolph
Erster Bürgermeister



Anlage zur Abstandsflächensatzung "Dorfmitte Simmerberg"
Lageplan M = 1:1.000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Markt Weiler-Simmerberg
Erstellt von: Bentz
Erstellt am: 17.07.2018
Maßstab 1:1000

